



Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen (ASF) im Landesverband Berlin

§ 1 Grundlagen

- (1) Innerhalb des Landesverbandes Berlin der SPD wird eine Arbeitsgemeinschaft für Frauen (ASF) gebildet.
- (2) Aufgaben und Organisation der ASF richten sich nach
 - dem Organisationsstatut der SPD und den ergänzenden statutarischen Bestimmungen für den Landesverband Berlin,
 - sowie den Grundsätzen und Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD.
- (3) Berechnungen der Mitgliederstärke erfolgen jeweils am Schluss des Kalenderjahres, das den Parteiwahlen vorangeht.
- (4) Die Wahlperiode der ASF entspricht der der Partei.

§ 2 Organisationsaufbau

Der Organisationsaufbau der ASF entspricht dem der Partei.

§ 3 Grundeinheit

- (1) Die Grundeinheit der ASF-Arbeit ist in allen Berliner Bezirken die Arbeitsgemeinschaft auf Kreisebene.
- (2) Dort, wo sich ASF-Gruppierungen auf Abteilungsebene bilden, geschieht dies auf informeller Basis, d. h. ohne Vorstandswahlen.

§ 4 Organe auf Kreisebene

Organe der ASF auf Kreisebene sind die Kreisvollversammlung und der Kreisvorstand.

§ 5 Kreisvollversammlung

- (1) Höchstes Beschlussorgan der ASF auf Kreisebene ist die Kreisvollversammlung.
- (2) Die Kreisvollversammlung der ASF kann dem Kreisvorstand der ASF Arbeitsaufträge erteilen, über deren Durchführung dieser Bericht zu erstatten hat.
- (4) Die Kreisvollversammlung der ASF tagt mindestens sechsmal im Jahr.
- (5) Die Kreisvollversammlung der ASF wählt die Mitglieder des Kreisvorstandes der ASF und gem. § 8 Abs. 5 der Wahlordnung die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesfrauenkonferenz.

§ 6 Kreisvorstand

- (1) Die Kreisvorstände der ASF tragen - soweit nicht die Zuständigkeit der Kreisvorstände der Partei nach § 23a* Abs. 6, Ziffer f) des Organisationsstatus gegeben ist - die Verantwortung für die politische und organisatorische Arbeit der ASF in ihren Kreisen.
- (2) Der Vorstand der ASF auf Kreisebene informiert den Kreisvorstand der Partei über Termine, Beschlüsse und Vorhaben der Arbeitsgemeinschaft.
- (3) Der Kreisvorstand der ASF besteht aus:
 - a) der Kreisvorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden
 - b) bis zu drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden
 - c) der Schriftführerin
 - d) Beisitzerinnen, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist.
- (4) Die in § 6 Abs. 3 von a) bis c) Genannten bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand der ASF, der für die laufenden Geschäfte verantwortlich ist. Zur Erfüllung von Aufgaben gemäß den Richtlinien der Arbeitsgemeinschaften kann der Vorstand Fachreferentinnen benennen.
- (5) Der Kreisvorstand tagt mindestens sechsmal im Jahr.
- (6) Die Kreisvollversammlung nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Kreisvorstand der Partei. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des geschäftsführenden Kreisvorstandes ist.
- (7) Die Kreisvollversammlung nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des geschäftsführenden Kreisvorstandes ist.

§ 7 Organe auf Landesebene

Organe der ASF auf Landesebene sind die Landesfrauenkonferenz und der Landesvorstand.

§ 8 Landesfrauenkonferenz

- (1) Die Landesfrauenkonferenz besteht aus den von den Kreisvollversammlungen gewählten Delegierten der Kreise. Sie ist das höchste Beschlussorgan der ASF auf Landesebene.
- (2) Die Landesfrauenkonferenz besteht aus 64 Delegierten. Jeder Kreis erhält je ein Grundmandat (12 Delegierte durch Grundmandate). Die übrigen Delegiertenmandate werden entsprechend dem Anteil eines Kreises an der Gesamtzahl der weiblichen SPD-Mitglieder auf die Kreise verteilt.
- (3) Die Landesfrauenkonferenz tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird vom Landesvorstand der ASF unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Anträge für die Landesfrauenkonferenz sind drei Wochen vorher dem ASF Landesvorstand schriftlich einzureichen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens vier Kreisvollversammlungen ist die Landesfrauenkonferenz innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
- (4) Die Landesfrauenkonferenz wählt den Landesvorstand der ASF sowie die Delegierten zur Bundesfrauenkonferenz und zum Bundesausschuss der ASF.
- (5) Die Landesfrauenkonferenz kann dem Landesvorstand der ASF Aufträge erteilen, über deren Erledigung dieser Bericht zu erstatten hat.

§ 9 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand trägt, soweit nicht die Zuständigkeit des Landesvorstandes der Partei nach § 23* Abs. 6 Ziffer f) des Organisationsstatus gegeben ist, die Verantwortung für die politische und organisatorische Arbeit der ASF auf Landesebene.
- (2) Der Landesvorstand besteht aus:
 - a) der Landesvorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden
 - b) bis zu sechs stellvertretenden Landesvorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist
 - c) der Schriftführerin
 - d) Beisitzerinnen, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist
 - e) die von den zwölf Kreisvollversammlungen nominierten Vertretungen der Kreise.
 - f) vom Landesvorstand kooptierten Mitgliedern
- (3) Der Landesvorstand tagt in der Regel einmal monatlich.
- (4) Die in § 9 Abs. 2 von a) bis c) Genannten bilden den geschäftsführenden Landesvorstand und sind für die laufenden Geschäfte verantwortlich. Zur Erfüllung von Aufgaben gemäß den Richtlinien der Arbeitsgemeinschaften kann der Vorstand Fachreferentinnen benennen. Der Landesvorstand kann dem geschäftsführenden Landesvorstand zu Beginn der Wahlperiode spezifische Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen.
- (5) Die Landesfrauenkonferenz nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Landesvorstand der Partei. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes ist.
- (6) Für den Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft kann eine Mitgliederbeauftragte benannt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung in Kraft und lösen die bisherigen ab.